



# Eintragungsvoraussetzungen: Liste der StadtplanerInnen

## Studiendauer, praktische Tätigkeit, Weiterbildung

*Dieser Praxishinweis gibt Auskunft darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Eintragung in die Liste der Stadtplanerinnen und Stadtplaner erfolgen kann.*

### 1. Studiendauer

Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtung Stadtplanung müssen eine Mindestregelstudienzeit von vier Jahren nachweisen.

### 2. Praktische Tätigkeit

Nach dem erfolgreichen Studium der Stadtplanung sind die Voraussetzungen des § 6 der Durchführungsverordnung zum Baukammerngesetz zu beachten. Danach müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren vor einer Eintragung Absolventen praktisch tätig sein und konkrete Nachweise der praktischen Tätigkeit und praktische Erfahrungen bei der Ausarbeitung städtebaulicher Pläne erbringen.

Als Nachweis aus dem Bereich der formellen städtebaulichen Pläne sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bebauungsplan oder
- Flächennutzungsplan oder
- eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z. B. städtebauliches Entwicklungskonzept)

Der Antragsteller muss wesentliche Teile der Planungsschritte durchgeführt haben, dies muss der Arbeitgeber schriftlich bestätigen. Darüber hinaus soll der Antragsteller Erfahrungen in der Ausarbeitung nicht formalisierter städtebaulicher Planverfahren, z. B. Rahmenplan, Masterplan, Entwicklungs- bzw. Zentrenkonzepte etc. oder auch anderer formeller Planungen (z. B. Regionalplan) nachweisen.

Ferner sollen praktische Erfahrungen in den Bereichen

- Durchführung von Planverfahren, Planungsmanagement
- Projektorganisation, Projektpräsentation, Projektcontrolling und
- Kostenermittlung, Kostenkontrolle

erworben werden. Aus den drei genannten Bereichen müssen mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.

### 3. Weiterbildung

Neben der praktischen Tätigkeit muss eine Weiterbildung nach § 6 DVO zum BauKaG NRW im Umfang von 80 Unterrichtsstunden (45 Minuten) nachgewiesen werden.

Antragstellende Personen der Fachrichtung Stadtplanung müssen während der praktischen Tätigkeit mindestens drei unterschiedliche Weiterbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten nachweisen:

- Öffentliches und privates Baurecht
- Kommunale Infrastrukturplanung
- Planungsmanagement
- Organisation und Kommunikation
- Sonderthemen der Stadtplanung

In der Anlage 2 zur Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden diese Themen wie folgt konkretisiert:

Planungs- und Baurecht, insbesondere

- Planungsrecht (ROG, BauGB, BauO NRW, BauNVO)
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Vertragsrecht (VOF, HOAI)

Kommunale Infrastrukturplanung, insbesondere

- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Siedlungswasserwirtschaft
- energetisches Planen und Bauen
- Immissionsschutz

Planungs- und Projektmanagement, insbesondere

- Projektsteuerung
- Projektentwicklung
- Immobilienwirtschaft
- informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

- Verfahren der Bauleitplanung

Organisation und Kommunikation, insbesondere

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Beteiligungsverfahren
- Moderation

#### **4. Berufsamerkennungsrichtlinie - BQFG NRW**

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) NRW fallen, das in seiner novellierten Fassung am 14.05.2016 in Kraft getreten ist, können Sonderregelungen gelten, über die Sie die Architektenkammer NRW (Eintragungsabteilung) gerne informiert.

Der Anwendungsbereich des BQGF ist in § 2 festgelegt, der u. a. lautet:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 20 gilt auch für Verfahren von bundesrechtlich geregelten Berufen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Da die Berufsamerkennungsrichtlinie (BARL) in Nordrhein-Westfalen noch nicht vollständig umgesetzt worden ist, kann sich unter Umständen auch ein Anspruch direkt aus der BARL ergeben. Auch hierüber informiert Sie die Architektenkammer NRW (Eintragungsabteilung) gerne.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)